

2. Ermittlung der Gesamtzensur

2.1. Die Zensur für die Leistungen in der praktischen Ausbildung wird nach folgenden Merkmalen ermittelt:

— Arbeitsweise

(Grad der Beherrschung der Arbeitstechniken, Vorbereitung der für die Arbeit notwendigen Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien, Verwendung von Roh-, Werk- bzw. von Betriebsstoffen, Gemeinschaftsarbeit, Anwendung wirtschaftlicher Arbeitsmethoden, Grad der Selbständigkeit und des systematischen Vorgehens bei der Arbeit, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Arbeitsschutzanordnungen)

— Qualität der Arbeitsergebnisse

(Einhaltung der im Beruf geforderten Qualitäts- und Gütevorschriften)

— Quantitative Leistung bzw. Zeitvorgabe

(Erfüllung der betrieblichen Arbeitsnormen)

— Theoretische Kenntnisse im berufspraktischen Unterricht.

2.2. Die Zensur für die Leistungen in der theoretischen Ausbildung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Fächer ermittelt. Dabei sind die berufsbetonten Fächer besonders zu berücksichtigen. Diese Fächer werden von der Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Direktor der Bildungseinrichtung und dem in Ziff. 4 genannten Organ festgelegt.

2.1. Für die Zensuren in den Prüfungsteilen (s. § 5 Abs. 2) müssen folgende Zensuren der einzelnen Fächer der theoretischen Ausbildung bzw. der einzelnen Ergebnisse der Merkmale in der praktischen Ausbildung vorliegen:

Sehr gut

In mindestens der Hälfte der Fächer/Merkmale „sehr gut“, in den übrigen „gut“. Diese Zensur kann noch zuerkannt werden, wenn in einem Fach/Merkmal „befriedigend“ erreicht wurde.

Gut

In mindestens der Hälfte der Fächer/Merkmale mindestens „gut“, in den übrigen „befriedigend“.

Diese Zensur kann noch zuerkannt werden, wenn in einem Fach/Merkmal „genügend“ erreicht wurde.

Befriedigend

In mindestens der Hälfte der Fächer/Merkmale mindestens „befriedigend“, in den übrigen „genügend“.

Genügend

In keinem Fach/Merkmal die Zensur „ungenügend“.

2.4. Die Zensur für die Hausarbeit wird vorwiegend davon bestimmt, wie es der Prüfungsteilnehmer verstanden hat, kritische und schöpferische Gedanken zur Lösung des gestellten Problems zu entwickeln. Damit wird die Selbständigkeit und schöpferische Aktivität zum wichtigsten Kriterium. Bei der Ermittlung dieser Zensur muß bei Jugendlichen mit Lehrvertrag anhand der Vorzensur berücksichtigt werden, wie sich der Prüfungsteilnehmer bei der Anfertigung der Arbeiten (komplexe Hausaufgaben) für die Ausbildungsmappe auf den Erwerb dieser Fähigkeiten und Eigenschaften vorbereitet hat.

2.5. Die Gesamtzensur wird aus den Zensuren der einzelnen Prüfungsteile ermittelt, wobei die Zensuren untereinander gleichwertig sind. Im Zweifelsfall ist die Gesamteinschätzung des Prüfungsteilnehmers entscheidend. Die Gesamtzensur „mit Auszeichnung bestanden“ wird nur erteilt, wenn sämtliche Prüfungsteile mit „sehr gut“ bewertet wurden.

3. Gesamteinschätzung

Neben der Gesamtzensur erhält der Prüfungsteilnehmer eine verbale Gesamteinschätzung, die sich auf die Leistungen und Prüfungsergebnisse sowie auf das gesellschaftliche Verhalten bezieht. Es ist darzustellen, welche besonderen Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmer besitzt. Außerdem sind Hinweise für seine weitere Entwicklung zu geben.

4. Berufsspezifische Besonderheiten

Die Bewertung spezifischer Besonderheiten einzelner Berufe kann auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach besonderen Festlegungen der in der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 165) benannten Staats- oder Wirtschaftsorgane erfolgen.